

# Landratsamt Bamberg

Staatliches Abfallrecht



## Absender:

Name, Vorname

---

Anschrift

---

PLZ, Ort

---

Telefon

---

E-Mail

---

**Landratsamt Bamberg**  
**FB 13 - Staatliches Abfallrecht**  
**Ludwigstr. 23**  
**96052 Bamberg**

## Verwertung von Bodenaushub in technischen Bauwerken - Anzeige/Bestätigung (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 KrWG)

**Art der Maßnahme:** \_\_\_\_\_  
 (z. B. Geländeauffüllung, Bodenverbesserung, Anlegen eines Lagerplatzes etc.)

Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme ist auf separatem Blatt beigefügt

Der Einbau erfolgt auf einer Gesamtfläche von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> in einer Schichtdicke von \_\_\_\_\_ m.

**Einbauort:** \_\_\_\_\_  
 (Genaue Lage: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort bzw. Gemarkung, Flurnummer ggf. mit Lageplan)

- Grundstück befindet sich im eigenen Besitz
- Übersichtslageplan 1 : 25.000 ist beigefügt
- Detaillageplan 1 : 5:000 oder 1 : 1.000 ist beigefügt
- Wasserschutzgebiet (festgesetzt oder geplant)
- Überschwemmungsgebiet
- Naturschutzrechtlich geschützte Fläche (z. B. Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, gesetzlich geschütztes Biotop etc.)

**Materialherkunft:** \_\_\_\_\_  
 (Genaue Lage: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort bzw. Gemarkung, Flurnummer ggf. mit Lageplan)

- Grundstück befindet sich im eigenen Besitz
- Fremdgrundstück
- bebaut      oder       un bebaut

Menge: \_\_\_\_\_ Angabe in t oder m<sup>3</sup> (Nichtzutreffendes bitte streichen)

### Hinweise auf Schadstoffbelastung/chemische Belastung

- ja  
 nein

### Bisherige Nutzung des Grundstücks (Abbaustelle):

- Industrie                      Art des Betriebes: \_\_\_\_\_  
 Landwirtschaft                Frühere Nutzung: \_\_\_\_\_  
 Gewerbe                         Name des Betriebes: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

### Bestätigung der umwelttechnischen Eignung des (Abfall-)Materials:

**Die umwelttechnische Eignung bzw. die Unbedenklichkeit des Materials ist grundsätzlich durch eine Beprobung, eine chemische Untersuchung und eine Bewertung nachzuweisen.**

Bei der Beprobung von Bodenaushub ist nach dem LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bau-schutt“ (Stand: November 2017) i. V. m. den einschlägigen Regelwerken (z. B. LAGA PN 98, DIN 19698 - Teil 1, DIN 19698 - Teil 2, LAGA M 20 etc.) vorzugehen. Das LfU-Merkblatt legt i. V. m. den einschlägigen Regelwerken die Erforderlichkeit von Beprobungen/Untersuchungen sowie das Vor-gehen hinsichtlich der Beprobungen fest. Die Probenahme hat durch unabhängiges, qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen.

Der Parameterumfang der Analysen richtet sich nach den Vorgaben der LAGA M 20 („Anforderun-gen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -“, Stand: 6. November 1997) und wird ggf. durch weitere, spezifische (Verdachts-)Parameter ergänzt.

Für die ordnungsgemäße Beprobung, Untersuchung und Bewertung sind der für die Bauausführung Verantwortliche sowie der Bauherr verantwortlich. Der für die Beprobung, Untersuchung und Bewer-tung beauftragte Gutachter oder Probennehmer ist für eine den einschlägigen Regelwerken entspre-chende Durchführung verantwortlich.

Sachverständige und Labore sind z. B. unter  
<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein> bzw.  
[https://www.lfu.bayern.de/altlasten/sachverstaendige\\_bodenschutzgesetz/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/altlasten/sachverstaendige_bodenschutzgesetz/index.htm)  
zu finden.

Mit der Beprobung und Bewertung beauftragte Person: \_\_\_\_\_

Mit der Analyse beauftragtes Labor: \_\_\_\_\_

Untersuchungsbericht Nr.: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

- Prüfbericht und Probenahmeprotokoll sind beigelegt

Fotodokumentation ist beigelegt

Analyseergebnis:

Z 0

Z 1.1

Z 1.2

Z 2 bzw. > Z 2

Bei Verzicht auf Beprobungen/Untersuchungen (vgl. u. a. Ziffer 4.1 des LfU-Merkblatts „Beprobung von Boden und Bauschutt“):

Eine schriftliche Dokumentation der maßgeblichen Gesichtspunkte für den Verzicht auf eine Beprobung/Untersuchung durch qualifiziertes Fachpersonal ist beigelegt

Der Einbau des Materials darf erst **nach Erteilung** der entsprechenden Bestätigung durch das Landratsamt Bamberg (nach erfolgter Beteiligung der Fachbehörden, z. B. Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ggf. der zuständigen Forstbehörde und Naturschutzbehörde) erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

**ODER**  
(falls keine Verwertung beabsichtigt ist)

**Beseitigung:**

(z.B. Grube, Steinbruch, Deponie etc., genaue Lage: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort bzw. Gemarkung, Flurnummer ggf. mit Lageplan)

Hinweise:

- Dieses Formblatt gilt nur für die abfallrechtliche Verwertung von Bodenaushub in technischen Bauwerken. Es gilt beispielsweise nicht für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, für bodenähnliche Anwendungen (z. B. Geländemodellierungen oder landwirtschaftliche Auffüllung) oder für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 BBodSchV). Für diesbezügliche Anfragen steht Ihnen der Fachbereich 13 - Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Bamberg (Herr Güttler, Tel.: 0951 85-704 bzw. Herr Hümmer, Tel.: 0951 85-702, E-Mail: abfallrecht@lra-ba.bayern.de) gerne zur Verfügung.
- Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Ihre auf diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben nur in dem Umfang, wie es zur Erfüllung Ihres Anliegens notwendig ist.